

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Udenheim

vom: 04.12.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner / innen

Gebührensschuldner/innen sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller / die Antragstellerin,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller / die Antragstellerin,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller / die Antragstellerin.

§ 3
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungs- und Verwaltungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.1988 einschließlich den Änderungssatzungen außer Kraft.

Undenheim, den 04.12.2018
Ortsgemeinde Undenheim
gez.: Wilhelm Horn, Ortsbürgermeister

Satzung vom 04.12.2018 in Kraft getreten am 13.12.2018.

**Anlageⁱ
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Udenheim vom 04.12.2018**

vom: 15.11.2023

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene, | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 153,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Rasengrab halbanonym) | 350,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | |
| als Einfachgrab | 414,00 € |
| als Tiefgrab | 828,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | |
| als Einfachgrab | 1.026,00 € |
| als Tiefgrab | 2.052,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | |
| als Einfachgrab | 1.656,00 € |
| als Tiefgrab | 3.312,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | |
| als Einfachgrab | 2.592,00 € |
| als Tiefgrab | 5.184,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 414,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 1.455,00 € |

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen/Beisetzungen für jedes volle Jahr.

a) eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab	13,80 €
als Tiefgrab	27,60 €
b) eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab	34,20 €
als Tiefgrab	68,40 €
c) eine Dreiergrabstätte als Einfachgrab	55,20 €
als Tiefgrab	110,40 €
d) eine Vierergrabstätte als Einfachgrab	86,40 €
als Tiefgrab	172,080 €
e) eine Urnengrabstätte	13,80 €
f) eine Urnenkammer	58,20 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

a) eine Einzelgrabstätte als Einfachgrab	1/12	1,15 €
als Tiefgrab	1/12	2,30 €
b) eine Doppelgrabstätte als Einfachgrab	1/12	2,85 €
als Tiefgrab	1/12	5,70 €
c) eine Dreiergrabstätte als Einfachgrab	1/12	4,60 €
als Tiefgrab	1/12	9,20 €
d) eine Vierergrabstätte als Einfachgrab	1/12	7,20 €
als Tiefgrab	1/12	14,40 €
e) eine Urnengrabstätte	1/12	1,15 €
f) eine Urnenkammer	1/12	4,85 €

3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Öffnen und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

a)	für jede Erdbestattung, einfach, maschinell	600,00 €
b)	für jede Erdbestattung, einfach, manuell	750,00 €
c)	für jede Erdbestattung, vertieft, maschinell	750,00 €
d)	für jede Erdbestattung, vertieft, manuell	900,00 €
e)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, maschinell	300,00 €
f)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach, manuell	400,00 €
g)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, maschinell	375,00 €
h)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft, manuell	475,00 €
i)	für eine Urnenbeisetzung je Urne	220,00 €
j)	für eine Urnenbeisetzung je Urne, vertieft	300,00 €
k)	für eine Urnenbeisetzung je Urne in Urnenröhre (gilt nur bei Erstellung)	200,00 €
l)	für eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer	220,00 €
m)	für jede Bestattung bzw. Beisetzung in einer Gruft	600,00 €

IV. Ausbettung für Umbettung

1. In den Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausbetten eines Verstorbenen

a)	für jede Erdbestattung, einfach	1.100,00 €
b)	für jede Erdbestattung, vertieft	1.300,00 €
c)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, einfach	550,00 €
d)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, vertieft	650,00 €
e)	für jede Urne	220,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Gebühren werden berechnet:

1. a)	Vorarbeiter, Std.	60,00 €
b)	Facharbeiter, Std.	50,00 €
c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	70,00 €
d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	90,00 €
e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl Fahrer, Std.	90,00 €
f)	Einhängen von Grasmatten, pauschal	40,00 €
g)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	200,00 €
h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	100,00 €
i)	Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	
j)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden darf, pauschal	60,00 €

2. Für die nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.
3. für die nach den Ziff. III bis V genannten Gebühren, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

einer Leiche oder Urne bis zu 4 Tagen	294,80 €
für jeden weiteren Tag	63,80 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle mit abgegolten.

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (gültig für zwei Jahre) 96,00 €
 - b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende (gültig für zwei Jahre) 77,00 €
2. Für die Bearbeitung eines Antrages zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Gedenktafeln, Grababdeckungen und Einfassungen 77,00 €
3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 13,00 €
 - b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 13,00 €
4. Namensgedenkschilder am Obelisk im Rasengrabfeld (halbanonym) 110,00 €

ⁱ1. ÄndSatzung vom 09.06.2022

2. ÄndSatzung vom 15.11.2023